

# Satzung für den Verein „Freunde der Kunst und Kultur in Urbar“

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name des Vereins: Freunde der Kunst und Kultur in Urbar,  
nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz: „e.V.“
2. Sitz des Vereins: 56182 U r b a r , Hauptstr. 78
3. Geschäftsjahr: Kalenderjahr - Abschluss des ersten Geschäftsjahres 31. 12. 2014

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Urbar.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunstausstellungen, durch Vorträge zu künstlerischen, literarischen und theaterwissenschaftlichen Themen, durch Literatur-Lesungen, durch Malkurse und andere künstlerische Workshops, durch Theaterarbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit interessierten Erwachsenen; und durch Anmietung und Pflege der dafür notwendigen Räumlichkeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Finanzielle, materielle und Sachwerte werden durch Erhebung von Beiträgen, durch Beschaffung von Spenden, durch Eintrittsgelder und Kursgebühren eingeholt. Dazu dient auch die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder oder Fördermitglieder.
2. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen mittels Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag soll den vollständigen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Telefon und E-Mail sowie Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten.
4. Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu entrichten. Höhe und Form der Beitragszahlung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Dieser ist in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn die Beitragszahlung eines ganzen Jahres ausbleibt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

1. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 8 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
  1. Dem Vorsitzenden
  2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Dem Schriftführer
  4. Dem Schatzmeister
- b) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
- c) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Es ist den Vorstandsmitgliedern freigestellt, ihren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen oder in Sachleistungen einzubringen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse haben, können auf diesem Wege geladen werden. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks jedoch von neun Zehnteln.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. In diesem Fall zählt der 2. Vorsitzende die Stimmzettel aus, der Schriftführer hält das Ergebnis fest und bestätigt es durch seine Unterschrift.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer durch seine Unterschrift bestätigt wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stommel-Stiftung in Urbar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereine in ihrer jeweiligen Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **§ 12 Beschluss**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. April 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.